



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
512 Abteilung für Kinder-und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

326/07

1

Sitzungsvorlage

Datum 11.11 2007

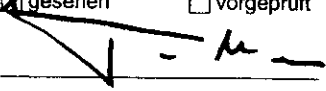
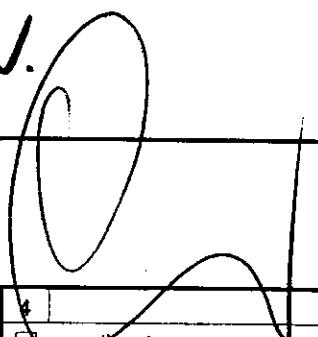
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	22.11.2007	
2.				
3.				
4.				

Änderung der "Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit"

Beschlussentwurf:

Die Änderung der „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit“ wird beschlossen.

I.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund gestiegener Kosten (für Unterkunft, Verpflegung, Materialien pp) einerseits bei gleichzeitigem Wegfall früher bestehender Zuschußmöglichkeiten (z.B. Landesmittel für Erholungsmaßnahmen, Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter u.a.) und einer spürbaren Werteverchiebung in der Gesellschaft (primär Versorgungsanspruch, sekundär Förderungsgedanken) andererseits haben die Jugendverbände, -organisationen und Vereine ihr Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit deutlich verändert, was sich nicht zuletzt im Abruf der finanziellen Mittel bei den Kommunen niederschlug.

Der Bedarf an Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist aber nach wie vor recht groß, was sich sowohl bei den Anmeldungen zu einzelnen Veranstaltungen zeigt als auch durch Nachfragen bei der Verwaltung.

Um einerseits den Familien ein attraktives Angebot unterbreiten zu können, andererseits den Trägern die Finanzierbarkeit zu ermöglichen, wurde der nachstehende Entwurf einer generellen Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gemeinsam mit Vertretern des Stadtjugendringes Eschweiler erarbeitet.

Neben redaktionellen Änderungen unterscheidet sich der vorliegende Entwurf entscheidend an folgenden Eckpunkten:

- besondere Berücksichtigung bedürftiger Empfänger (vgl. Seite 3, Ziffer 1.1)
- finanzielle Entlastung, wenn mehrere Kinder einer Familie an Erholungsmaßnahmen teilnehmen (vgl. Seite 8, Ziffer 2.3)
- bei örtlichen Erholungsmaßnahmen Bewilligungen gemäß Anmeldungen statt nachweislicher Teilnahme (vgl. Seite 7, Ziffer 2.2)
- Anhebung der Zuschußhöhe bei Erholungs- und Bildungsmaßnahmen
- Jugendfreizeitheime, für die ein kommunaler Betriebskostenzuschuß gezahlt wird, können nach diesen Richtlinien nur für Maßnahmen entsprechend Ziffer 2 und 4 bezuschußt werden (vgl. Seite 2, Ziffer 1)

Die Ergebnisse sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Im linken Teil ist die bisher gültige Fassung der Richtlinien festgehalten, im mittleren Teil die von Verwaltung und Stadtjugendring vorgeschlagenen Änderungen, wobei die kursiv gedruckten Wörter / Passagen entfallen sollen, die fett gedruckten den bisherigen Text ersetzen oder ergänzen sollen. Im rechten Teil der Darstellung sind die jeweiligen Begründungen für die Änderungsvorschläge aufgeführt.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 71 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuß Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereit gestellten Mittel.

Finanzielle Betrachtung:

Mittel für die durch die Richtlinien erfaßten Aktivitäten und Maßnahmen stehen im Sachkonto „Fördermittel für die Jugendarbeit an den Stadtjugendring“ (53118070) innerhalb des Produktes 063600102 in Höhe von 45.000,00 € zur Verfügung.

Die Verwaltung geht wie die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. derzeit davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu einem Mehrbedarf führen.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit	Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	Redaktionelle Änderung
1. Allgemeine Bestimmungen Gemäß § 1.1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit". Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u.a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen. Hierzu sind gemäß § 11 des KJHG die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.	Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - hat jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. ersetze: <i>KJHG</i> durch SGB VIII	Redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung

Bei allen Maßnahmen steht der Stadtjugendring den Organisationen beratend zur Verfügung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme anderweitiger öffentlicher Mittel. Gefördert werden können nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Punkt 2 und Mitarbeiterschulungen nach Punkt 4.1 der Richtlinien). Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien wird für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.	<i>Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme anderweitiger öffentlicher Mittel.</i> Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Punkt 2 und Mitarbeiterschulungen nach Punkt 4.1 der Richtlinien). ersetze: <i>wird</i> durch kann ergänze: werden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten) erhalten, können mit Ausnahme von Ziff. 2 und Ziff. 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.	Satz entfällt; diese Aufgabe wird durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Redaktionelle Ergänzung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Vermeidung einer möglichen Doppelbezuschussung, Ausnahme Ziff. 2: a) keine originäre Aufgabe offener Kinder- und Jugendeinrichtungen b) Stärkung der Ferienangebote
--	---	---

1.1 Bereitstellung von Mitteln Dem Stadtjugendring obliegt im Auftrage der Stadt Eschweiler die Bewilligung und Auszahlung der städtischen Fördermittel. Die finanziellen Hilfen richten sich nach den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mittel. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.	Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mittel. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.	Ergänzung Besondere Berücksichtigung von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII
1.2 Rechtsanspruch Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.		
1.3 Verfahren Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Grundsätzlich sind für Anträge und Verwendungsnachweise die Vordrucke des Stadtjugendringes zu benutzen, Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.	Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.stadtjugendring-eschweiler.de) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Stadtjugendrings zu benutzen. Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.	Einführung der Online-Bearbeitung

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von bis zu 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an für die entsprechende Maßnahme geeigneten Orten durchgeführt werden. Über die Anträge entscheidet im Rahmen der Richtlinien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadtjugendring, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser Richtlinien bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.	Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/-innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen. streiche: <i>bis zu</i> Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden. <i>Über die Anträge entscheidet im Rahmen der Richtlinien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadtjugendring, soweit nichts anderes bestimmt ist.</i> <i>Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser Richtlinien bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.</i>	Datenschutzbestimmungen (hier: Information vorrangig für Träger mit ehrenamtlichem Personal) Ergänzende, verdeutlichende Hinweise auf Pflichten des Antragstellers und auf Prüfrecht der Verwaltung Anpassung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
--	--	--

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Erholungs- oder Bildungsmaßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.	Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.	Redaktionelle Änderungen
1.4 Rückforderung von Leistungen Die Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn	Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn	Redaktionelle Änderung
a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorliegt, b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird, c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wird, d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung ohne Zustimmung des Stadtjugendringes in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht, e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert, f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verliert.	a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag, b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde, d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung <i>ohne Zustimmung des Stadtjugendringes</i> in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger übergang, e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor, f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.	Redaktionelle Änderungen

1.5 Inkrafttreten Die Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.	<i>1.5 Inkrafttreten</i> <i>Die Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.</i>	Siehe Ziff. 9
2. Erholungsmaßnahmen 2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten. Die Minstdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 2,50 € pro Teilnehmertag. Für die Betreuer/innen wird ein Zuschuss in doppelter Höhe gewährt.	2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung) <i>Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</i> <i>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.</i> Der städtische Zuschuss beträgt 2,80 € pro Teilnehmertag. <i>Für die Betreuer/innen wird ein Zuschuss in doppelter Höhe gewährt.</i>	Erläuterung Siehe Ziff. 2.3 Siehe Ziff. 2.3 Berücksichtigung von Kostensteigerungen Siehe Ziff. 2.3

2.2

Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Ferienspiele müssen den Kräften der Kinder angemessen gestaltet werden. Die Minstdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens fünf Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin an mindestens vier Tagen teilgenommen hat.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Teilnehmertagen.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Teilnehmertag.

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Minstdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Teilnehmertagen.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Der städtische Zuschuss beträgt **1,80 €** pro Teilnehmertag.

Redaktionelle Änderung

Berücksichtigung von Trägerinteressen

Berücksichtigung der Oster- und Herbstferien

Redaktionelle Änderung

Siehe Ziff. 2.3

Siehe Ziff. 2.3

Berücksichtigung von Kostensteigerungen

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1 – 2.2 Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer/ einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht. Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.	Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen. Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten. Nehmen mind. 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss. Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen. <i>Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</i>	Siehe Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.2 Siehe Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.2 Entlastung von Familien mit mehreren Kindern Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
--	---	---

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt: ab 10 Teilnehmer für zwei weitere Betreuer/innen ab 20 Teilnehmer für vier weitere Betreuer/innen ab 30 Teilnehmer für sechs weitere Betreuer/innen usw. Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.		
Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen im Laufe des Jahres zu erfüllen. Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.	<i>Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</i>	Siehe Ziff. 2.3, Abs. 2

2.4 Maßnahmen für Behinderte Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind im Laufe des Jahres der Maßnahme zu erfüllen. Die Minstdauer beträgt 2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage.	Die altersmäßigen Voraussetzungen sind bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.	Redaktionelle Änderung
Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag. Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden Mitarbeiter/innen entscheidet der Stadtjugendring im Einzelfall. 3. Förderung von Tagesveranstaltungen Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.	Über die Anzahl der anzuerkennenden Mitarbeiter/innen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.	Ergänzung Ergänzung

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.	Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.	siehe Erläuterungen Ziff. 2.3
Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Transportkosten und Eintrittsgelder anerkannt. 4.1 Mitarbeiterschulungen Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen. Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.	Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berücksichtigt. streiche: <i>bis zu</i> Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt. 4. Bildungsmaßnahmen	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung

Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der /die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.		
Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt: a) Mehrtägige zusammenhängende Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen kann die Lehrgangszeit von 15 Stunden auf die einzelnen Tage verteilt werden. Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag.	a) Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 10 Veranstaltungen im Halbjahr). Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Teilnehmertag. b) zusammenhängende Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt 4,00 € pro Teilnehmertag. Bei mehrtätigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 6,00 € pro Teilnehmertag.	Anpassung an Antragsstellungen Berücksichtigung von Kostensteigerungen Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Berücksichtigung von Kostensteigerungen Berücksichtigung von Kostensteigerungen

b) Mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler und einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen kann die Lehrgangszeit von 15 Stunden auf die einzelnen Tage verteilt werden. Der städtische Zuschuss beträgt 5,10 € pro Teilnehmertag.	c) <i>Mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler und einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen kann die Lehrgangszeit von 15 Stunden auf die einzelnen Tage verteilt werden.</i> <i>Der städtische Zuschuss beträgt 5,10 € pro Teilnehmertag.</i>	Redaktionelle Änderung, siehe Ziff. 4.1 b
4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich werden städtische Zuschüsse gezahlt. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring. Für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare, die von einem Verband oder einer Gruppe aus Eschweiler durchgeführt werden, beträgt der städtische Zuschuss bis zu 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 100 € je Jahr und Träger.	Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. <i>Für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare, die von einem Verband oder einer Gruppe aus Eschweiler durchgeführt werden. Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 100 € je Jahr und Träger.</i>	Redaktionelle Änderungen Anpassung an bestehende Verfahrensweise Redaktionelle Änderungen

5. Beschaffung von Material a) Technische Geräte - Discoeinrichtungen - Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung; nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit) b) Zeltmaterial c) Spielmaterial d) Fahrzeuge zur Mobilität der Jugendeinrichtung oder des Jugendverbandes e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 310 € pro Jahr für jeden Träger. Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen. Spätestens 2 Monate nach Zustellung des Bewilligungsbescheides ist dem Stadtjugendring der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien vorzulegen.	d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes streiche: <i>bis zu</i> Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Stadtjugendring der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.	Redaktionelle Änderung Änderung Ergänzung
--	---	--

6.1 Allgemeine Zahlungen Für die Jugendpflegearbeit der Organisationen werden städtische Zuschüsse gezahlt. Der städtische Zuschuss beträgt 0,15 € pro Teilnehmertag. Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen. Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf, bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.	6. Für die Kinder- und Jugendarbeit der anerkannten Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
6.3 Zahlungen an den Stadtjugendring Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 400 € gezahlt.	7.	Redaktionelle Änderung
7.1 Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35%, maximal jedoch 510 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.	8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.	Redaktionelle Änderung Anpassung an bestehende Verfahrensweise bzw. redaktionelle Änderung

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinien.

Siehe Ziff. 1.5

Zeitliche Anpassung